

§. 32 anzunehmen sei. Stimmt die Kammer hierin der Deputation bei? — Einstimmig Ja. —

§. 33. Von Publication dieses Gesetzes an können neue dingliche Gewerbsberechtigungen auf dem Lande durch Verjährung, selbst durch unvordenkliche, nicht weiter erworben werden.

Die Motiven lauten:

ad §. 33. Da durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes der Gewerbsbetrieb auf dem Lande überall nach dem Bedürfnisse des Orts regulirt werden kann, insbesondere durch §. 28. die Gelegenheit gegeben ist, den factischen *statum quo* in einen gesetzmäßigen zu verwandeln und endlich dingliche Gewerbsbefugnisse auch ferner noch durch ausdrückliche Concession zu erwerben, nicht verboten ist, so verliert die Acquisition derselben durch Verjährung für die Zukunft ihren practischen Nutzen und es wird sich daher rechtfertigen, die mit der Bescheinigung derselben allemal verbundenen Weiterungen fürs künftige abgeschnitten zu haben.

Abg. D. v. Mayer: Ich werde für die gegenwärtige §. stimmen, aber nur aus dem Grunde, weil es sich hier um dingliche Gewerbeberechtigungen handelt. — Zwar zog schon bei §. 28 der königl. Commissar die §. 33 an, und hielt es für consequent, die §. 28 nicht anzunehmen, da man doch auch in §. 33 die Immemorialverjährung aufheben wollte. Allein zu meiner Rechtfertigung muß ich bemerken, daß ein großer Unterschied zwischen beiden §§. stattfindet. Dort in §. 28 ist die Rede von der Erwerbung der natürlichen Freiheit, hier von Erwerbung eines Vorrechts; denn eine dergleichen Berechtigung ist immer gewissermaßen exclusiver Natur. Daher kann ich ohne Inconsequenz für die §. 33 stimmen, ungeachtet ich gegen §. 28 gestimmt habe.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 33 an? — Einstimmig Ja. —

§. 34. Fabriken und Manufacturen haben, wo dergleichen auf dem Lande schon vorhanden sind, auch fernerweit daselbst zu verbleiben.

Die Errichtung neuer dergleichen auf dem Lande ist, wie bisher, an die Concession der Regierungsbehörde gebunden.

Die Motiven lauten:

ad §. 34. Es wäre zwar sehr erwünscht gewesen, wegen des Fabrikwesens überhaupt oder wenigstens wegen des Fabrikbetriebs auf dem Lande ausführlichere gesetzliche Bestimmungen geben zu können, da es an selbigen zur Zeit noch fehlt. Allein, da solche wiederum ohne eine neue, allgemeine gesetzliche Regulirung der Verwerbsverhältnisse durch eine vollständige Gewerbsordnung einer sichern Basis ermangelt haben, und nur aus dem Zusammenhange gerissen sich dargestellt haben würden, so hat man für jetzt, wo es noch nicht an der Zeit ist, eine allgemeine Gewerbsordnung aufstellen zu wollen, davon abgesehen und sich darauf beschränken müssen, es diesfalls noch bei den bestehenden Grundsätzen, welche dem Fabrikbetriebe auf dem Lande keineswegs hinderlich sind, bewenden zu lassen, und die hierauf bezügliche Vorschrift des Mandats vom 29. Januar 1767 §. III. unverändert wieder aufzunehmen.

Die Deputation sagt:

In §. 34 dürfte, zu Vermeidung alles Zweifels über die Absicht hierbei, statt des Ausdrucks:

II. 26.

„haben — — zu verbleiben,“
zu setzen sein:

„können — — verbleiben“.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit dem Gutachten der Deputation einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Nimmt sie §. 34 mit dieser Veränderung an? — Einstimmig Ja. —

§. 35. In den Schönburgischen Neceßherrschaften vertritt in den §§. 10. 11. 12. 16. 22. und 28. bezeichneten Fällen die Gesamt-Kanzlei zu Glauchau die Stelle der Regierungsbehörde. Die Recurse gegen ihre Resolutionen gehen unmittelbar an das Ministerium des Innern.

Referent v. Hartmann: Nach den Motiven bedarf diese §. keiner besonderen Erläuterung, und die Deputation sagt in ihrem Berichte Folgendes:

Aus der §. 35 würde für den so eben zu §. 32 berührten Fall, die Deputation den Wegfall der Beziehung auf §. 28 beantragen müssen.

Allein auch diese Bemerkung erledigt sich durch Annahme der §. 28.

Königl. Commissar D. Merbach: Ich bitte das Präsidium um das Wort. Während der Gesetzentwurf hier der Kammer vorliegt, ist von der Gesamtkanzlei zu Glauchau ein Bericht an das Ministerium des Innern eingegangen, worin im Namen des Gesamtthauses Schönburg gegen die §. reclamirt worden ist, weil darin nicht alle §§. allegirt worden seien, worin des Concessionsrechts der Regierungsbehörden Erwähnung geschieht. Es sind dies außer dem citirten noch die §§. 3, 26 und 34; und hat man dies von Seiten der Gesamtkanzlei zu Glauchau für eine Beeinträchtigung der Gerechtfame des Hauses Schönburg ansehen wollen. Da es nun keineswegs die Absicht der Regierung gewesen ist, dem Hause Schönburg hierbei zu nahe zu treten, so habe ich, um zugleich dieser Beschwerde abzuhelfen, zu erklären, daß die Weglassung jener §§. bloß aus Versehen bei der Redaction erfolgt ist und daß die §§. 3, 26 und 34 noch zu inseriren sein werden.

Referent v. Hartmann: Für den Augenblick weiß ich nicht, ob dies bei §. 3 zweckmäßig sein würde; aber bei §. 26, wo die Deputation bereits mit Zustimmung der Kammer eine andere Fassung vorgeschlagen hat, in Folge deren rücksichtlich der wegfallenden Concessionsertheilung auch die Beziehung auf die Regierungsbehörden ausgeschieden worden ist, dürfte darauf nicht einzugehen sein.

Königl. Commissar D. Merbach: Ich meinte vorhin den Gesetzentwurf, wie er vorliegt, nicht wie er sich in Folge der ständischen Berathung gestalten möchte.

Präsident D. Haase: Es würde demnach einer weitem Bemerkung nicht bedürfen, da die Erklärung der hohen Staatsregierung selbige überflüssig macht; daher habe ich nur noch